

6. die Prüfung der Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung der Krankenkassen und Kassenverbände (§ 342 Abs. 2, § 413 Abs. 2 Satz 3, § 414 a der Reichsversicherungsordnung).

Berlin, den 18. Dezember 1934.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung
Dr. Krohn

Der Reichs- und Preussische Minister
des Innern

In Vertretung
Pfundner

Der Reichsminister der Finanzen

Im Auftrag
Dr. Fischer

Der Reichswirtschaftsminister und
Preussische Minister für Wirtschaft
und Arbeit

In Vertretung
Pöffe

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft

In Vertretung
H. Backe

**Vierte Verordnung zur Ausführung
des Milchgesetzes.**

Vom 20. Dezember 1934.

Auf Grund des § 52 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 421) wird verordnet:

Im § 21 Abs. 1 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 150) in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 8. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1062) werden die Worte „bis zum 31. Dezember 1934“ ersetzt durch die Worte „bis zum 30. Juni 1935“.

Berlin, den 20. Dezember 1934.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft

In Vertretung
H. Backe

Der Reichsminister des Innern

Im Auftrag
Dr. Gütt

**Verordnung zur Überleitung der Rechtspflege auf
das Reich. Vom 20. Dezember 1934.**

Auf Grund des Ersten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 91) Artikel 5 verordne ich was folgt:

§ 1

Zu den Zuständigkeiten einer obersten Landesjustizbehörde (§ 1 des Zweiten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 5. Dezember 1934 — Reichsgesetzbl. I S. 1214) gehören auch die Zuständigkeiten in Justizangelegenheiten, die bisher von der Landesregierung (Gesamtministerium) oder dem Vorsitzenden der Landesregierung wahrgenommen werden.

Unberührt bleiben die Befugnisse, die der Landesregierung (Gesamtministerium) oder dem Vorsitzenden der Landesregierung auf Grund der Erlasse des Reichspräsidenten über die Ernennung und Entlassung der unmittelbaren Landesbeamten und über die Ausübung des auf den Reichspräsidenten übergegangenen Begnadigungsrechts der Länder vom 3. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 81, 82) übertragen worden sind.

§ 2

Die Beauftragten des Reichsministers der Justiz und ihre Dienststellen (§ 2 des Zweiten Überleitungsgesetzes) führen die Hoheitszeichen des Reichs; als Siegel führen sie das kleine Reichssiegel mit der Umschrift:

„Reichsjustizministerium Abteilung (Land)“.

Berlin, den 20. Dezember 1934.

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

Verordnung über Zolländerungen.

Vom 21. Dezember 1934.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932 Vierter Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen) § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Zolltarif wird geändert wie folgt:

1. In der Tarifnr. 280 Abs. 1 (Salz usw.) ist der Zollsatz „rn 2,40“ zu ändern in „rn 3,60“.